

Bundessozialgericht

- 4 RJ 41/77 -

Verkündet am
19. Januar 1978

.....
Reg.Hauptsekretär
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Januar 1978 hin für
Recht erkannt:

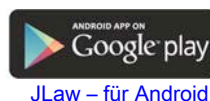
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 30. September 1976
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht Berlin
zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

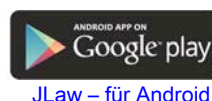
Der im Jahre 1921 geborene Kläger ist gelernter Schmied. Er arbeitete bei dem Gartenbauamt des Bezirksamtes R von B von 1948 bis 1956 als Aushilfsarbeiter, Arbeiter und Kutscher, anschließend als Schmied, seit 1963 als Schlosser und Schmied und von 1967 bis 1971 als Vorarbeiter in der Schlosserwerkstatt. Seit Januar 1972 ist er bei der Stanz-, Zieh- und Drückteile GmbH in B als Hilfsschlosser tätig, zunächst vollschichtig, seit Mai 1972 auf Anraten seines Hausarztes nur noch halbschichtig. Er bezog im Jahr 1974 einen Lohn von 10.015,61 DM brutto. Seit 1971 ist er nur noch imstande, leichte Arbeiten in geschlossenen Räumen, vorwiegend im Sitzen bei vorübergehendem Gehen und Stehen, auch an laufenden Maschinen (ohne rechtsseitige Fußhebelbedienung) acht Stunden täglich zu verrichten, wenn bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Kläger beantragte im August 1971 (erneut) Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 21. Dezember 1971 ab. Das Sozialgericht (SG) Berlin hat den Bescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, für die Zeit vom 1. September 1971 an Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren (Urteil vom 3. November 1972). Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten als unbegründet zurückgewiesen (Urteil vom 30. September 1976). In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt: Der Kläger könne nicht mehr als Schmied oder als Schlosser arbeiten. Seine Kenntnisse und Fähigkeiten reichten aber auch für Revisionstätigkeiten sowie für Arbeiten als Werkzeugausgeber, Schlüsselhersteller, Lagerverwalter in einem Werkzeugbetrieb, Betriebsschlosser, Rohrleger, Blechscharwerker, Einrichter, Qualitätsprüfer und Materialprüfer nicht aus, so daß es keine Ausweich-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

möglichkeiten auf artverwandte Tätigkeiten gebe. Er sei deshalb berufsunfähig.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision trägt die Beklagte vor, der bisherige Beruf des Klägers sei derjenigen Gruppe zuzuordnen, deren Leitberuf der sonstige Ausbildungsberuf sei; deshalb könne der Kläger auch auf berufsfremde ungelernete Tätigkeiten, die sich aus den einfachen ungelerten herausheben, verwiesen werden. Sie beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

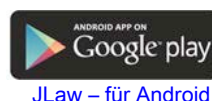
die Revision der Beklagten als unbegründet
zurückzuweisen,
hilfsweise,
die Entscheidung des Großen Senats zur Fort-
bildung und Wahrung der Einheitlichkeit des
Rechts herbeizuführen.

Er führt aus: Wie sich aus der Bescheinigung des Bezirksamtes Reinickendorf vom 23. November 1971 ergebe, habe er als Vorarbeiter die in der Schmiede des Gartenbauamtes tätigen Handwerker und Handwerkshelfer angeleitet. Deshalb sei er mindestens als Facharbeiter, wahrscheinlich aber als Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion, einzustufen. Er könne daher nur auf Facharbeitertätigkeiten, allenfalls auf diejenigen Tätigkeiten verwiesen werden, deren tarifliche Einstufung von der Gruppe der sonstigen Ausbildungsberufe erfaßt werde.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist insoweit begründet, als die Sache an das Landessozialgericht (LSG) zurückverwiesen werden muß. Die Feststellungen des Berufungsgerichts reichen für eine abschließende Entscheidung des Rechtsstreits nicht aus.

Ob der Kläger einen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 1246 Reichsversicherungsordnung -RVO-) hat, hängt davon ab, ob er noch Tätigkeiten verrichten kann, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und die ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können (subjektive Zumutbarkeit).

Das Berufungsgericht hat die Erwerbsfähigkeit des Klägers nach dem von ihm erlernten Beruf eines Schmiedes beurteilt. Die Beklagte ist dagegen der Ansicht, der Kläger habe sich seit 1967 allmählich vom erlernten Beruf gelöst, dafür seien nicht gesundheitliche Gründe ursächlich gewesen, sondern die Veränderungen der Wirtschaftsstruktur, die zu einem zunehmenden Rückgang der Schmiedearbeiten geführt hätten. Wäre letzteres der Fall, so würde zwar auch ein unfreiwilliger Berufswechsel vorliegen. Da dieser jedoch andere als die - von der Rentenversicherung allein zu vertretenden - gesundheitlichen Gründe hätte, wäre der Kläger nicht mehr nach seinem erlernten Beruf eines Schmiedes, sondern nach dem später ausgeübten eines Schlossers zu beurteilen (vgl. dazu BSGE 32, 242, 243). Ob der Kläger als Schlosser eine Facharbeitertätigkeit oder, wie die Beklagte meint, nur eine angelernte Tätigkeit ausgeübt hat, muß noch geklärt werden. Auch als angelernter Schlosser wäre er allerdings einem gelernten dann gleichzustellen, wenn er dessen Tätigkeit nicht nur vorübergehend vollwertig ausgeübt hätte,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

was insbesondere dann anzunehmen wäre, wenn er nach der Lohngruppe eines Facharbeiters entlohnt worden wäre (vgl. SozR Nr. 103 zu § 1246 RVO, Aa 99 unten).

Nicht folgen kann der Senat dem Berufungsgericht auch insofern, als es sich bei der Prüfung, welche Tätigkeiten für den Kläger subjektiv zumutbar sind, auf "artverwandte Tätigkeiten" (S. 15 des angefochtenen Urteils) beschränkt und nur solche Tätigkeiten untersucht hat, die im wesentlichen zur Metallindustrie gehören. Das Bundessozialgericht (BSG) hat in ständiger Rechtsprechung "eine Verweisung auf einen anderen Beruf oder eine andere Berufsgruppe als die, der der Rentenbewerber bisher zuzurechnen war", als zulässig und notfalls geboten angesehen (BSGE 9, 254, 258; SozR Nr. 13 zu § 1246 RVO; Urteil vom 28. September 1961 - 4 RJ 151/60 - DRV 62, 133 mit Anmerkung von Tannen; BSGE 17, 191, 193/194; SozR Nr. 103 zu § 1246 RVO, Aa 100; BSGE 38, 153, 156). An dieser Rechtsprechung, die auch Zustimmung in der Literatur gefunden hat (Eicher/Haase/Rauschenbach, Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 5. Aufl., Anm. 5 III 1 b zu § 1246 RVO S. 126; Verbandskommentar, 6. Aufl., Anm. 14 II b zu § 1246 RVO S. 31; Zweng/Scheerer, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 2. Aufl., 3. Lfg., § 1246 RVO S. 25), ist festzuhalten. Das LSG wird daher noch näher klären müssen, ob und gegebenenfalls welche Tätigkeiten außerhalb des Kreises der artverwandten Tätigkeiten der Metallindustrie dem Kläger nach seinem Leistungsvermögen und nach seiner beruflichen Qualifikation noch zugemutet werden können.

Was die berufliche Qualifikation des Klägers betrifft, so ist das LSG bisher dem Vorbringen des Klägers nicht nachgegangen, er habe wahrscheinlich zu der Berufsgruppe gehört, die durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vor-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

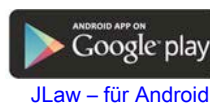
gesetztenfunktion gekennzeichnet sei. Die bisherige Rechtsprechung des BSG hatte die subjektive Zumutbarkeit nach einem Drei-Stufen-Schema geprüft, das eine obere Gruppe (anerkannte Ausbildungsberufe mit einer Ausbildungszeit von zumindest zwei Jahren, Leitberuf: Facharbeiter), eine mittlere Gruppe (anerkannte Ausbildungsberufe mit einer Regelausbildungszeit von weniger als zwei Jahre, Leitberuf: sonstiger Ausbildungsberuf) und eine untere Gruppe (Leitberuf: ungelernter Arbeiter) umfaßte (BSGE 41, 129, 131). Dieses "Schema" hat der 5. Senat des BSG insofern ergänzt, als er die Versicherten mit Leitungsfunktionen wie z.B. die des Meisters und Hilfsmeisters im Arbeitsverhältnis, des Hilfspoliers und bestimmter Vorarbeiter, deren Berufstätigkeit zufolge besonderer geistiger und persönlicher Anforderungen die des Facharbeiters in ihrer Qualität noch deutlich überragt, in einer besonderen Gruppe (Leitberuf: Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion) zusammengefaßt und die Verweisbarkeit von Angehörigen dieser Gruppe auf solche Tätigkeiten beschränkt hat, die tariflich wie Facharbeitertätigkeiten eingestuft sind (Urteil vom 30. März 1977, BSGE 43, 243, 246 = SozR 2200 § 1246 Nr. 16); schlichte Vorarbeiter, die keine wesentlich anderen Arbeiten als die der Gruppe der Facharbeiter angehörenden Arbeitskollegen verrichten, und Vorarbeiter, die sich nur durch eine etwas herausgehobene Stellung innerhalb von Arbeitsgruppen Ungelernter oder Angelernter auszeichnen, fallen nach Ansicht des 5. Senats nicht in die genannte Gruppe.

Der erkennende Senat tritt dieser Rechtsauffassung im Ergebnis nicht entgegen. Ob es allerdings insoweit der Bildung einer eigenen neuen Gruppe von Arbeitern bedarf, kann fraglich sein. Auch der Facharbeiter, der "Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion" geworden ist, bleibt Facharbeiter. Er kann jedoch unter bestimmten Umständen soweit aus dem Kreis der sonstigen Facharbeiter herausgehoben sein, daß ihm wegen seiner besonderen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Stellung im Betrieb, die zu den "besonderen Anforderungen seiner Berufstätigkeit" iS des § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO gehört (vgl hierzu auch Zweng/Scheerer aaO § 1246 S. 35), eine Verweisung nur auf Facharbeiter-Tätigkeiten zugemutet werden kann. Das wird aber in der Regel nur dann der Fall sein, wenn er selbst Facharbeiter ist, also einen Beruf mit einer Ausbildungszeit von mindestens zwei Jahren ausübt, Weisungsbefugnisse nicht nur gegenüber Angelernten und Hilfsarbeitern, sondern gegenüber mehreren anderen Facharbeitern hat und selbst in der Spitzengruppe der Lohnskala der Arbeiter steht.

Ob der Kläger in der Schlosserwerkstatt des Gartenbauamts in diesem Sinne Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion war, läßt sich aufgrund des bisher festgestellten Sachverhalts nicht entscheiden. Die Entscheidung hängt ua davon ab, wieviel Arbeiter ihm unterstellt waren, wie sich diese Arbeiter auf die Gruppen Facharbeiter, Angehörige sonstiger Ausbildungsberufe und ungelernte Arbeiter verteilt haben, inwieweit er selbst mitgearbeitet hat, welcher Art die Weisungen waren, die er erteilen durfte, und welche Weisungen er selbst von seinen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Vorgesetzten erhielt. In allen diesen Beziehungen bedarf es vor einer abschließenden Entscheidung des Rechtsstreits noch näherer Ermittlungen. Der Senat hat deshalb das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. Zu einer - vom Kläger beantragten - Anrufung des Großen Senats bestand jedenfalls im derzeitigen Stadium des Verfahrens kein Anlaß.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)